

## CH\_VB 91.3153 vom 3. Juni 1993

Bundesverwaltung, 1993-06-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_91.3153](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_91.3153)

FR: CH\_VB 91.3153 du 3 juin 1993

IT: CH\_VB 91.3153 del 3 giugno 1993

### Erwägungen

#### E. 3

Juni 1993 975 Motion Vollmer serablen Lage, die einem eigentlichen Notstand auf dem Gebiet der Kriminalstatistik gleichkäme, ist es uns unmöglich, jetzt noch einen weiteren Ausbau der Kriminalstatistik zu betreiben. Wir werden alle unsere Energien darauf setzen müssen, bereits laufende Kriminalstatistiken überhaupt weiterführen zu können. Das ist leider ein weiterer Grund, weshalb der Bundesrat dieses Postulat nicht annehmen kann.

Abstimmung - Vote Für Ueberweisung des Postulates 27 Stimmen Dagegen 48 Stimmen

#ST# 91.3165 Motion Vollmer Ersatzvorkehrungen zur Ablösung der Lex Friedrich

Mesures destinées à remplacer la lex Friedrich Wortlaut der Motion vom 10. Juni 1991 Der Bundesrat wird beauftragt, den eidgenössischen Räten einen Bericht und Anträge zu unterbreiten, damit im Hinblick auf die allfällige Verwirklichung eines EWR und/oder einer EG-Mitgliedschaft die mit der Lex Friedrich anvisierten boden- und wohnbaupolitischen Zielsetzungen durch nationale, Ausländer nicht diskriminierende Massnahmen erreicht werden können.

Texte de la motion du 10 juin 1991 Le Conseil fédéral est chargé de soumettre aux Chambres un rapport assorti de propositions afin que, dans la perspective d'une éventuelle réalisation d'un EEE et/ou d'une adhésion à la CE, les objectifs que visait la lex Friedrich dans le domaine de la politique foncière et de la politique de construction de logements puissent être atteints moyennant des mesures nationales, non discriminatoires à l'égard des étrangers.

Mitunterzeichner - Cosignataires: Bäumlin Ursula, Bodenmann, Bundi, Carobbio, Danuser, Eggenberger Georges, Euler, Fankhauser, Haering Binder, Hafner Ursula, Herczog, Hubacher, Jeanprêtre, Lanz, Ledergerber, Leemann, Leuenberger Ernst, Matthey, Meyer Theo, Pitteloud, Rechsteiner, Ruffy, Stappung, Ulrich, Züger (25)

Schriftliche Begründung - Développement par écrit Im Rahmen der Verhandlungen für die Schaffung eines EWR ist schon frühzeitig klar geworden, dass die heutigen Schutzvorkehrungen gegenüber ausländischem Grundstückerwerb höchstens noch während einer Uebergangszeit Bestand halten können. Nicht diskriminierende Massnahmen insbesondere gegenüber dem zunehmenden Zweitwohnungsbestand sind als Ersatz für die heutige «Lex Friedrich» vordringlich. Mit verbesserten allgemeinen Boden-, Wohnbau- und Raumplanungsmassnahmen könnten die vom Bundesrat und dem damaligen Gesetzgeber definierten, weiterhin gültigen Zielsetzungen zweifellos sogar wirksamer erreicht werden, als die heutigen, gegen Ausländer gerichteten Erwerbsverbote.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 9. Dezember 1991 Rapport écrit du Conseil fédéral du 9 décembre 1991 Der Beitritt der Schweiz zum EWR-Vertrag hätte die Freizügigkeit der Angehörigen der Vertragsstaaten zum Immobilienmarkt in unserem Land zur Folge. Für die Freigabe der gewerbsmässigen Immobiliengeschäfte und blossen Kapitalanlagen in Grundstücken gälte allerdings eine fünfjährige Uebergangsfrist. Ebenso könnten Erwerbsbeschränkungen bei den Ferienwohnungen sicher noch während dieser Frist beibehalten werden. Nach Ablauf der Uebergangsfrist könnten übermässige

Immobilieninvestitionen allenfalls gestützt auf die Schutzklausel im Vertrag bekämpft werden. Die Wiedereinführung diskriminatorischer Massnahmen käme indessen nur als Ultima ratio in Betracht, weil die Vertragspartner berechtigt wären, Gegenmassnahmen zu ergreifen. Unerwünschte Auswirkungen eines Wegfalls der Lex Friedrich müssten deshalb in erster Linie mit nicht diskriminatorischen raumplanerischen sowie eigentums- und wohnbaupolitischen Massnahmen aufgefangen werden. Die Dringlichkeit von Massnahmen hängt aber zunächst vom Gelingen des EWR-Vorhabens ab. Darum beantragt der Bundesrat, die vorliegende Motion in das unverbindlichere Postulat umzuwandeln, dem sie übrigens von ihrem Inhalt her näher steht Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Vollmer: Dieser Vorstoss ist gerade zwei Jahre alt, und man muss sich fragen, ob sich die Ausgangslage in der Zwischenzeit nicht so verändert hat, dass ein Vorstoss überflüssig geworden ist. Ich kann mit Ueberzeugung sagen: Dieser Vorstoss ist heute aktueller denn je. Kurzfristig ist zwar der Druck der Ablösung der Lex Friedrich durch die Ablehnung des EWR-Vertrages in der Schweiz nicht mehr vorhanden. Theoretisch können wir mit der Lex Friedrich weiterfahren. Wir sind durch das europäische Recht nicht gezwungen, die Lex Friedrich zu ersetzen. Politisch ist die Ausgangslage völlig anders. Wir erinnern uns, dass uns der Bundesrat vor kurzem in seinem Bericht über die Konsequenzen des negativen Volksentscheides dargelegt hat, dass er in seiner Europapolitik drei Optionen weiterverfolgen wird: die eine Option, die im Moment im Vordergrund steht und wonach er bilateral verhandeln will; aber auch die zweite Option, mit der er nicht ausschliessen will, dass wir uns später doch noch dem EWR anschliessen; und die dritte Option, nach der auch die Möglichkeit einer Mitgliedschaft in der EG offen bleibt Für alle drei Optionen ist es gerade auch im bodenpolitischen Bereich äusserst wichtig, rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen. Es ist ein Akt politischer Klugheit, jetzt - unabhängig vom äusseren zeitlichen Druck, der durch eine Abstimmung über einen europäischen Vertrag entsteht - gerade in der Lex Friedrich Anpassungen vorzunehmen. Oder wollen wir etwa die unkomfortable Ausgangslage, wie wir sie vor dem 6. Dezember letzten Jahres gekannt haben, wiederholen, als wir feststellen müssten, dass wir so und so viele innenpolitische Pendenzen hatten? Es ist wichtig, dass wir heute die positive Schlussfolgerung daraus ziehen und rechtzeitig - im Interesse der Sache, aber auch im Interesse der Transparenz für die Stimmbürger - entsprechende Anpassungen vornehmen, d. h., diese heiklen Dinge unabhängig von einer Europaabstimmung bereinigen und regeln. Schutzvorkehrungen gegenüber ausländischem Grundstückerwerb gehören zentral zu den innenpolitischen Tendenzen, die in der weiteren Entwicklung zu Europa wichtig sind. Da wir in allen drei Europaszenarien des Bundesrates davon ausgehen müssen, dass wir die heutige Lex Friedrich aufgeben müssen - wahrscheinlich wird auch im bilateralen Szenario dieser Druck auf uns zukommen -, drängen sich jetzt rechtzeitige Anpassungen auf. Es ist deshalb völlig unverständlich, wenn der Bundesrat in seiner schriftlichen Antwort die Dringlichkeit dieser Reformen einfach nur unter dem Aspekt der EWR-Abstimmung sehen will. Neben diesen aktuellen sprechen aber auch sehr grundsätzliche Aspekte für die Ueberweisung dieses Vorstosses. Auch der Bundesrat hat mehrmals deutlich dargelegt - ich erinnere an seine Äusserungen im Zusammenhang mit dem sogenannten Anschlussprogramm Boden -, dass die Lex Friedrich ihre ursprünglichen Ziele längst nicht mehr erfüllt Der Zweit-

digitali Postulat Haller Familiendramen durch Einsatz der persönlichen militärischen Waffe  
Postulat Haller Crimes familiaux commis à l'aide de l'arme militaire personnelle In  
Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale  
In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1993 Année Anno Band III Volume  
Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat  
Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung

**E. 04**

Séance Seduta Geschäftsnummer 91.3153 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum  
03.06.1993 - 15:00 Date Data Seite 974-975 Page Pagina Ref. No 20 022 772 Dieses  
Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der  
Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de  
l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino  
ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.